

Freistellungen nach der Beförderungsdurchführung

Inhalt:

1.	Allgemeine Freistellungen für Straße und Schiene (1.1.3.1 ADR/RID)	2
1.1	Beförderungen durch Privatpersonen	2
1.2	Beförderungen von Maschinen und Geräten mit gefährlichen Gütern:	2
1.3	Beförderungen die von Einsatzkräften oder unter deren Überwachung durchgeführt werden	2
1.4	Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt:	2
1.5	Beförderung ungereinigter leerer orstfester Lagerbehälter	2
2.	Zusätzlich Befreiungen bei Straßentransporten	3
2.1	Ausschließliche Beförderung innerhalb eines geschlossenen Betriebsgeländes	3
2.2	Ausgenommene Fahrzeuge	3
2.3	Lieferungen für Baustellen („Handwerkerbefreiung“)	3

1. Allgemeine Freistellungen für Straße und Schiene (1.1.3.1 ADR/RID)

Völlig befreit von den Gefahrgut-Transportvorschriften für Straße und Schiene sind Beförderungen gefährlicher Güter, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1.1 Beförderungen durch Privatpersonen

Gefährliche Güter in einzelhandelsgerechter Verpackung nur zum persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Gefährliche Güter in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen oder Tanks gelten nicht als einzelhandelsgerecht verpackt.

1.2 Beförderungen von Maschinen und Geräten mit gefährlichen Gütern:

Wenn sie im ADR/RID nicht genannt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.

Im ADR namentlich genannte Maschinen und Geräte sind in der Stoffliste der „Gefahrgut Fibel“ enthalten, erhältlich als Broschüre oder elektronisch bei der Firma Zwettler Betriebs- & Kommunal-Consulting KEG; 4030 Linz, Pegasusweg 27; <http://giz.at>.

Die Beförderung von Maschinen und Geräten, die dort nicht angeführt sind, ist also von der Anwendung der Gefahrgut-Transportvorschriften völlig befreit, auch wenn sie gefährliche Güter enthalten.

1.3 Beförderungen die von Einsatzkräften oder unter deren Überwachung durchgeführt werden:

Soweit diese im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere

- Beförderungen mit Abschleppfahrzeugen, die Unfall- oder Pannenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern befördern, oder
- Beförderungen, die durchgeführt werden, um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zu einem sicheren Ort zu verbringen.

1.4 Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt:

Vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderung getroffen.

1.5 Beförderung ungereinigter leerer ortsfester Lagerbehälter:

Die Gase der Klasse 2 Gruppe A, O oder F, Stoffe der Verpackungsgruppe II oder III der Klasse 3 oder 9 oder Pestizide der Verpackungsgruppe II oder III der Klasse 6.1 enthalten haben.

2. Zusätzlich Befreiungen bei Straßentransporten

2.1 Ausschließliche Beförderung innerhalb eines geschlossenen Betriebsgeländes

Auf ausschließliche Beförderungen innerhalb eines geschlossenen Betriebsgeländes kommen die Gefahrgut-Transportvorschriften generell nicht zur Anwendung.

Achtung:

Sobald aber - auch nur auf einer kurzen Strecke, wie etwa nur zur Überquerung - eine Straße mit öffentlichem Verkehr (mit-)benutzt wird, gelten die Vorschriften für die gesamte Beförderung, also auch für die Teilstrecke auf der Straße ohne öffentlichen Verkehr.

Eine „Straße mit öffentlichem Verkehr“ ist nach § 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Verkehrsfläche, „die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden“ kann. Die Eigentumsverhältnisse spielen dabei keine Rolle - das Gefahrgut-Transportrecht gilt daher auch auf Privatgrund, sofern dieser, wie insbesondere in der Regel bei privaten Parkplätzen der Fall, eben von jedermann unter den gleichen Voraussetzungen benützt werden kann, wie etwa unter der Voraussetzung, dass er Kunde ist.

Als „geschlossenes Betriebsgelände“ dürften auch abgeschlossene Bereiche etwa von Baustellen gelten.

2.2 Ausgenommene Fahrzeuge

Als „Fahrzeuge“ im Sinne des GGBG (§ 3 Ziffer 8 lit. a) gelten bei Straßentransporten nur Fahrzeuge im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 94/55/EG.

Lt. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr ist demnach die Beförderung gefährlicher Güter insbesondere mit folgenden Fahrzeugen nicht vom Gefahrgut-Transportrecht betroffen:

- Arbeitsmaschinen
 - ausgenommen Saug-Druck-Tanks für Abfälle - diese unterliegen ungeachtet einer kraftfahrrechtlichen Genehmigung als Arbeitsmaschine voll dem Gefahrgut-Transportrecht (6.10 ADR)
 - ausgenommen "Teerkocher" - diese gelten ungeachtet einer kraftfahrrechtlichen Genehmigung als Arbeitsmaschine als Spezialfahrzeuge nach 3.3.1 ADR, Beförderungen mit diesen Fahrzeugen unterliegen daher voll dem Gefahrgut-Transportrecht
- Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,
- vollständige und unvollständige Kraftfahrzeuge mit nicht mindestens vier Rädern (Achtung: Diese Einschränkung gilt allerdings nicht für Anhänger),
- land- und forstwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen,

Maßgeblich zB betreffend die Ausnahme für Arbeitsmaschinen ist die kraftfahrrechtliche Genehmigung des Fahrzeuges - siehe insbesondere Genehmigungsbescheid („Typenschein“ bzw. Einzelgenehmigungsbescheid) sowie Bezeichnung der Art des Fahrzeuges im Zulassungsschein.

2.3 Lieferungen für Baustellen („Handwerkerbefreiung“)

Dies sind nur Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, mit Reparatur- und Wartungsarbeiten, inklusive auch der Rücklieferungen. Ausdrücklich nicht ausgenommen sind Beförderungen zur internen oder externen Versorgung!

Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7.

Detailinformationen siehe eigene Kurz-Info ["Freistellung nach der Handwerkerbefreiung"](#).

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>
Stand 10/2007